

**Antrag
des Landes Brandenburg**

**Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur
Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und
Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG)**

Punkt 4 der 713. Sitzung des Bundesrates am 6. Juni 1997

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 1 a Absatz 3 Satz 4 - neu - BauGB):

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 1 a Absatz 3 Satz 4 wie folgt zu fassen:

"Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung rechtmäßig erfolgt sind."

Begründung

Die bisherige Fassung des Satzes 4 würde zu einer Aushöhlung der Ausgleichsregelung führen, weil sie alle Eingriffe ausnimmt, die vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind, unbesehen ob sie rechtmäßig oder rechtswidrig waren. Darüber hinaus würden alle schon früher etwa als Außenbereichsvorhaben zulässigen Bauvorhaben grundsätzlich von der Ausgleichspflicht ausgenommen. Abgesehen davon, daß so die Gemeinde in jedem Einzelfall prüfen müßte, ob ein Vorhaben theoretisch zulässig gewesen wäre, ist eine sachliche Rechtfertigung für diese Ausnahmeregelung nicht zu finden. Grundsätze des Vertrauensschutzes zwingen zu dieser Regelung nicht, da bei der baurechtlichen Überplanung hinsichtlich der nicht ausgeübten Baurechte nicht in abgeschlossene Sachverhalte und somit nicht in eigentumskünftig verfestigte Anspruchspositionen eingegriffen wird.

Ausgeliefert am

05. JUNI 1997